



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

10. März 2023  
Seite 1 von 3

An den Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:  
71.02.09.02-000053-2023-  
0001349  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

**Bericht zum Thema „Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zur Teilzeitquote bei Lehrkräften“**

Bitte der Fraktion der AfD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. März 2023

Auskunft erteilt:  
Frau Oelling  
Telefon 0211 5867-3375  
Telefax 0211 5867-3220  
ute.oelling@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zur Teilzeitquote bei Lehrkräften“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. März 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf



**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

**„Aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamtes zur Teilzeitquote bei  
Lehrkräften“**

**Bitte der Fraktion der AfD um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung  
am 15. März 2023**

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht in regelmäßigen Abständen zum Schuljahresbeginn aktuelle Daten und Fakten über deutsche Lehrkräfte. Am 13. Februar 2023 wurde eine weitere Pressemitteilung zur Teilzeitquote bei Lehrkräften im Schuljahr 2021/22 veröffentlicht, auf die in der Berichtsbite der Fraktion der AfD Bezug genommen wird. Diese Pressemitteilung ist laut des Statistischen Bundesamtes erfolgt, weil angesichts des steigenden Lehrkräftebedarfs an Schulen aktuell auch häufig über den Beschäftigungsumfang von Lehrerinnen und Lehrern diskutiert wird.

Im Schuljahr 2021/22 lag die Teilzeitquote bei Lehrkräften auf dem höchsten Stand der vergangenen zehn Jahre. Von den rund 709.000 Lehrkräften an allgemeinbildenden Schulen in Deutschland waren 40,6 Prozent teilzeitbeschäftigt. Dabei war die Teilzeitquote bei Lehrerinnen (48,2 Prozent) mehr als doppelt so hoch als bei Lehrern (20,1 Prozent).

Im Vergleich zu anderen abhängig Beschäftigten mit einer Teilzeitquote von 29,9 Prozent ist die Teilzeitquote bei Lehrkräften mit 40,6 Prozent überdurchschnittlich hoch. Ein Grund für die höhere Teilzeitquote von Lehrerinnen und Lehrern ist der vergleichsweise hohe Frauenanteil: Während Frauen im Schuljahr 2021/22 fast drei Viertel (73,0 Prozent) des Lehrpersonals an allgemeinbildenden Schulen ausmachten, lag der Frauenanteil bei den abhängig Beschäftigten aller Wirtschaftsbereiche im Jahr 2021 nur bei 48,0 Prozent.

Wie im Bildungswesen insgesamt gibt es auch beim Beschäftigungsumfang deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern sowie zwischen Ost und West. Laut einer Auswertung des Statistischen Bundesamtes zum Beschäftigungsumfang der Lehrkräfte 2020/21 arbeiteten deutschlandweit 40 Prozent in Teilzeit. Diese Quote entspricht auch der Quote in Nordrhein-Westfalen. Für die östlichen Bundesländer ergeben sich folgende Quoten: Sachsen-Anhalt 19 Prozent, Thüringen 22 Prozent, Brandenburg 27 Prozent, Mecklenburg-Vorpommern 33 Prozent und Sachsen 40 Prozent.

Die im Vergleich zum Bund und zu Nordrhein-Westfalen halb so große Teilzeitquote in Sachsen-Anhalt lässt sich u.a. damit erklären, dass dort fast zwei Drittel der Lehr-

kräfte 50 Jahre und älter sind. In diesem Lebensalter sind insbesondere Teilzeitbeschäftigungen aus familiären Gründen wegen der Betreuung minderjähriger Kinder geringer als bei den 30-50-Jährigen.

Der Anteil der Lehrkräfte, die in Teilzeit arbeiteten, lag in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) bei knapp 30 Prozent, in den westdeutschen Bundesländern bei knapp 42 Prozent. Am geringsten war der Anteil der Teilzeitkräfte in Sachsen-Anhalt (19 Prozent), gefolgt von Thüringen (22 Prozent) und Brandenburg (27 Prozent). Am höchsten war der Anteil der in Teilzeit beschäftigten Lehrkräfte in Hamburg und Bremen (jeweils 51 Prozent) und Baden-Württemberg (47 Prozent).

Während in Bremen (52,4 Prozent) und Hamburg (52,4 Prozent) im Schuljahr 2021/22 mehr als die Hälfte des Lehrpersonals an allgemeinbildenden Schulen einer Teilzeitbeschäftigung nachging, traf dies nur auf gut jede fünfte Lehrkraft in Thüringen (21,9 Prozent) und Sachsen-Anhalt (20,7 Prozent) zu. Ein Grund hierfür ist, dass Lehrerinnen in den ostdeutschen Bundesländern seltener in Teilzeit arbeiteten als in den westdeutschen Bundesländern.

Der Gesetzgeber hat im öffentlichen Dienstrecht für Beamtinnen und Beamte verschiedene Möglichkeiten geschaffen, eine Teilzeitbeschäftigung auszuüben. Das Landesbeamtengesetz NRW sieht unterschiedliche Formen der Teilzeit vor:

- Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung (§ 63 LBG NRW),
- Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen (§ 64 LBG NRW)
- Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (§ 65 LBG NRW)
- Altersteilzeit (§ 66 LBG NRW)

Die auch von der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz vorgeschlagene Begrenzung von Teilzeitbeschäftigungen als Maßnahme zum Umgang mit dem akuten Lehrkräftemangel betrifft in Nordrhein-Westfalen nur die voraussetzungslose Teilzeit. Das „Handlungskonzept Unterrichtsversorgung“ (Vorlage 18/604) sieht hier im Einklang mit den unveränderten Vorschriften des Landesbeamtengesetz NRW vor, dass Anträge von Lehrkräften auf Teilzeitbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit familiären Gründen stehen (z.B. Kinderbetreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen), intensiv daraufhin geprüft werden, ob im Einzelfall dienstliche Gründe einer Genehmigung (im beantragten Umfang) entgegenstehen. Dabei handelt es sich stets um eine Einzelfallprüfung.